

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00175 vom 10. Juni 2015**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-06-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2014.00175](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00175)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00175 du 10 juin 2015

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00175 del 10 giugno 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit ( Art.

### **E. 1.2**

Im Nachgang

eines im Jahre 2010 abermals eingeleiteten Revisionsverfahrens bestätigte die IV-Stelle den Anspruch der Versicherten auf die bisherige Rente gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 42 %

( Mitteilung vom 17. Dezember 2010, Urk. 8/142). Am selben Tag

teilte sie der Versicherten mit, sie (die Versicherte) habe sich im Rahmen ihrer Schadensminderungspflicht einer engmaschigen Gewichtskontrolle sowie einer psychiatrisch-psychologischen Behandlung zu unterziehen (Urk. 8/141 =

Urk. 8/143 ).

Eine

Neuprüfung anfangs 2012 ergab, dass die Versicherte der ihr auferlegten Schadensminderungspflicht

nur teilweise nachgekommen war ( Urk. 8/152/3 ), woraufhin die IV-Stelle der Versicherten mit Vorbescheid vom 27. Juli 2012 die Einstellung der Rente unter Annahme einer der durch die medizinische Massnahme hypothetisch erzielbaren Steigerung der Arbeitsfähigkeit auf 80 % und eines Invaliditätsgrades von 33,60 %

in Aussicht stellte ( Urk. 8/154) . Dagegen erhob die Versicherte am 29.

Juli 2012

Einwand , mit ergänzender Begründung vom 24. August 2012 ( Urk. 8/156, Urk. 8/159-161) . In der Folge gab die IV-Stelle bei Dr. med. Z.\_\_\_\_ , Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie , ein psychiatrisches Gutachten in Auftrag, welches am 31. Januar 2013 erstattet wurde ( Urk.

8/166/1-30) .

Mit neuem Vorbescheid vom

### **E. 2**

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwältin Petra Kern, Rechtsdienst Integration Handicap,

am 13. Februar 2014 Beschwerde und beantragte, es sei (1) die Verfügung vom 14. Januar 2014 aufzuheben und ihr eine halbe Invalidenrente beziehungsweise eventualiter weiterhin eine Viertelsrente zuzusprechen, und (2) von der Auferlegung einer Schadenminderungspflicht abzusehen (Urk. 1 S. 1). Zudem wies sie eine Lohnberechnung anhand eines von der Bildungsdirektion des Kantons Zürich zur Verfügung gestellten Formulars ins Recht (Urk. 3). Am 21. März 2014 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 7), was der Beschwerdeführerin am 25. März 2014 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk.

9).

### **E. 2.1**

Die Beschwerdegegnerin erwo g in der angefochtenen Verfügung, die Beschwerd e führerin bezie he seit 1995 eine ganze Rente. Ihr

gesundheitliche r Zustand hab e sich nicht veränd ert. Das Valideneinkommen sei anhand der Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik berechnet worden. Demnach betrage der Lohn für Pädagogische Tätigkeiten im Anforderungsprofil 2 (LSE 2010, Tabelle 7, Pädagogische Tätigkeiten, Niveau 2) für das Jahr 2012 Fr. 92'756.95 respektive Fr. 74'205.55 bei eine m Pensum von 80%. Gemäss Arbeitgeberfragebogen der Stiftung O.\_\_\_\_

vom 3. Mai 2012 habe die Beschwerdeführerin im Jahre 2012 als Sachbearbeiterin bei einem Pensum von 50%

ein Jahreseinkommen von Fr. 39'650.-- erwirtschaftet. Das effektiv erzielte (Invaliden-)Einkommen der Beschwerdeführerin habe sich somit um mehr als Fr. 1'500.-- verbessert (Art. 31 IVG).

Im Haushaltsbereich werde nach wie vor von einer Einschränkung von 5% ausgegangen. Aufgrund d er gemischten Methode resultier e ein rentenausschliessender Gesamtinvaliditätsgrad von 38% (Urk. 2).

### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführer in brachte demgegenüber im Wesentlichen vor, es sei als Ausgangsbasis für das Valideneinkommen weiterhin auf das als Lehrerin erzielbare Einkommen abzustellen, welches im Jahre 1995 bei einem Pensum von 100%

Fr. 78'943.-- betragen habe (Urk. 1 S. 4). Soweit von der Beschwerdegegnerin vorgebracht werde, das „alte“ Einkommen könne nicht unbegrenzt aufindexiert werden, da ansonsten die Gefahr bestehe, dass das hypothetische Einkommen auf ein Niveau steige n würde, welches über der Branchenüblichkeit liege, sei anzumerken, dass eine 42-jährige Primarlehrerin im Kanton Zürich gemäss Lohnrechner der Bildungsdirektion des Kantons Zürich gar ein Jahreseinkommen von rund Fr. 106'000.-- erzielen würde (Urk. 1 S. 11f., Urk. 3). Hinsichtlich der Statusfrage dränge sich eine Neubeurteilung der Qualifizierung auf. Die letzte Haushaltsabklärung sei am 13. Dezember 2006 erfolgt und liege damit knapp sieben Jahre zurück. Es sei davon auszugehen, dass sie (die Beschwerdeführerin) ohne Gesundheitsschaden heute im Umfang von 100% erwerbstätig wäre. Nachdem sowohl der psychiatrische Gutachter Dr.

Z.\_\_\_\_ als auch die behandelnden Ärzte der A.\_\_\_\_

sowie Dr. B.\_\_\_\_, Regionaler Ärztlicher Dienst (RAD), angesichts des vorliegend speziellen Krankheitsverlaufs der Ansicht seien, eine Auferlegung einer Schadenminderungspflicht sei nicht angezeigt und würde kaum zur Steigerung der Arbeitsfähigkeit führen, sei schliesslich nicht nachvollziehbar, wieso die Beschwerdeführerin gestützt auf die Stellungnahme ihres Rechtsdienstes an der Auferlegung einer Schadenminderungspflicht festhalte (Urk. 1 S.13). 3.

### **E. 3**

Auf die Vorbringen der Parteien sowie die Akten wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht

zieht in Erwägung: 1.

#### **E. 3.1**

Die angefochtene Verfügung vom 14. Januar 2014 (Urk. 2), welche ausschliesslich den Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Invalidenrente zum Inhalt hat, bildet den Anfechtungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens und stellt eine Sachurteilsvoraussetzung dar (vgl. BGE 125 V 413 E. 1a). Soweit die Beschwerdeführerin beantragt, es sei von der Auferlegung einer Schadenminderungspflicht abzusehen (Urk. 1 S. 2 und 12f.), zielt sie mit ihrem Rechtsbegehren nicht auf eine Änderung des Dispositivs der angefochtenen Verfügung. Da ihr Rechtsbegehren damit ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes liegt, ist auf die Beschwerde diesbezüglich nicht einzutreten.

#### **E. 3.2**

Weiter wurden in medizinischer Hinsicht keine revisionsrechtlich massgeblichen Veränderungen geltend gemacht. Beide Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass zwischen

der Mitteilung vom 17. Dezember 2010 (Urk. 8/142), mittels welcher der Rentenanspruch der

Beschwerdeführerin gestützt auf einen Invaliditätsgrad von rund 42 % als Ergebnis einer materiellen Prüfung bestätigt wurde, und der angefochtenen Verfügung vom 14. Januar 2014 (Urk. 2)

keine erhebliche Veränderung im Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin eingetreten ist, was gestützt auf die Akten vertretbar erscheint.

Dr. med. Z.\_\_\_\_, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, diagnostizierte in seinem Gutachten vom 31. Januar 2013

im Einklang mit den Vordiagnosen eine schwere chronische Essstörung und hielt im Übrigen fest, substantiell bestehe

keine abweichende Einschätzung im Vergleich zu den medizinischen Voraussetzungen (Urk. 8/166/22, Urk. 8/166/29). Die Beschwerdeführerin sei in der ursprünglich intendierten Tätigkeit als Lehrerin

zu 100 %

arbeitsunfähig und in der seit 2006 ausgeübten adaptierten Tätigkeit als Sachbearbeiterin für Geldspenden in einer christlichen Stiftung zu 50 % arbeitsunfähig (Urk. 8/166/28). Im

Folgendes ist demnach von einer unveränderten gesundheitlichen Ausgangslage und einer Restarbeitsfähigkeit in einer adaptierten Verweistätigkeit von 50 % auszugehen. Es besteht von Amtes wegen kein Anlass, die medizinische Beurteilung und die Einschränkung der Arbeitsfähigkeit einer genaueren Prüfung zu unterziehen.

### **E. 3.3**

Zu prüfen ist hingegen, ob sich die erwerblichen Auswirkungen seit der letzten revisionsrechtlichen Überprüfung im Jahre 2010 in relevantem Sinne änderten (E. 1.6) . 4.

#### 4.1

Der Mitteilung vom 17. Dezember 2010 (Urk. 8/142) lag folgender Einkommensvergleich zugrunde:

Für die Ermittlung des Valideneinkommens ging die Beschwerdegegnerin vom hypothetischen Einkommen

der Beschwerdeführerin bei der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich von Fr. 78'943.-- im Jahre 1995 aus. Unter Berücksichtigung der massgeblichen Nominallohnentwicklung ermittelte sie ein Valideneinkommen von rund Fr. 74'461.-- für das Jahr 2010 bei unveränderter Qualifikation

als Teilerwerbstätige zu einem Pensum von 80 % (Urk. 8/3/2, Urk. 8/120/1, Urk. 8/140/4)

Für die Festsetzung des Invalideneinkommens stützte sich

die Beschwerdegegnerin auf den seit 1. Januar 2010 als Administrationsmitarbeiterin/Sachbearbeiterin Datenbank bei der Stiftung O.\_\_\_\_

erwirtschafteten Jahreslohn der Beschwerdeführerin im Umfang von Fr. 36'400.-- für ein Pensum von 50 %

(Fr. 2'800.-- x 13, Urk. 8/133/2, Urk.

8/140/4). 4.2

In der angefochtenen Verfügung vom 14. Januar 2014 (Urk. 2) zog die Beschwerdegegnerin

zur Ermittlung des Valideneinkommens die LSE Lohntabelle heran (nachfolgend E. 6.2). Für das Invalideneinkommen stellte sie weiterhin

auf das effektive Einkommen ab (Urk. 8/169/4). 4.2.1

Für die Festsetzung des trotz Gesundheitsschädigung zumutbarerweise noch realisierbaren Einkommens (Invalideneinkommen) ist nach der Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der - kumulativ - besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbliebene Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn (BGE 129 V 472 E. 4.2.1, 126 V 75 E. 3b/aa mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts I 850/05 vom 21. August 2006 E. 4.2). 4.2.2

Die Beschwerdeführerin ist seit 3. Januar 2006 im 60 %

Pensum respektive seit 1. November 2008 im 50 % Pensum bei der Stiftung O.\_\_\_\_ angestellt ( Urk. 8/109, Urk. 8/133/1, Urk. 8/149/1 ) , weshalb von einem stabilen Arbeitsverhältnis ausgegangen werden kann. Im Weiteren schöpft sie die ihr verbliebene, aus gutachterlicher Sicht zu mutbare Arbeitsfähigkeit von 50 % voll aus (vgl. 8/166/28) . Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass es sich beim vereinbarten Salär um einen Soziallohn, an dessen Nachweis strenge Anforderungen zu stellen sind, handelt. Das von ihr seit Januar 2012 erzielte monatliche Einkommen von brutto Fr. 3'050.-- ( Urk. 8/149/2 ) erscheint daher zumutbar und es ist davon auszugehen, dass es ihrer tatsächlichen Arbeitsleistung entspricht, was die Beschwerdeführerin denn auch nicht in Abrede stellte. Dass die Beschwerdegegnerin für die Bemessung des Invalideneinkommens auf das tatsächlich realisierte Einkommen abstellte, ist weder bestritten noch zu beanstanden.

Folglich erzielte die Beschwerdeführerin

als Administrationsmitarbeiterin/Sachbearbeiterin Datenbank bei der Stiftung O.\_\_\_\_ seit 1. Januar 2012 ein Jahreseinkommen von Fr. 39'650.-- (Fr.

3'050.-- x 13). Dem Einkommensvergleich in der Mitteilung vom 14.

Dezember 2010 wurde demgegenüber ein Invalideneinkommen von Fr.

36'400.-- zu Grunde gelegt (E. 4.1).

Damit hat sich das Jahreseinkommen der Beschwerdeführerin im revisionsrechtlich relevanten Zeitraum

um mehr als Fr. 1'500.-- erhöht, was eine Revision der Rente nach Massgabe von Art. 31 IVG erlaubt (E. 1.6) . Es bleibt, den neuen Invaliditätsgrad zu ermitteln. 5 . 5 .1

Streitig und zu prüfen ist vorab , in welchem Ausmass die Beschwerdeführerin ohne gesundheitliche Einschränkung einer Erwerbstätigkeit nachginge. 5 .2

Ob eine versicherte Person als ganztätig oder zeitweilig erwerbstätig oder als nichterwerbstätig einzustufen ist was je zur Anwendung einer anderen Methode der Invaliditätsbemessung (Einkommensvergleich, Betätigungsvergleich, gemischte Methode) führt -, ergibt sich - auch nach Inkraft-Treten des ATSG (vgl. SVR 2005 IV Nr. 21 S. 83 E. 4.2 mit Hinweis [I

249/04]) - aus der Prüfung, was die Person bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde. Das Kriterium der Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit ( Art.

## **E. 8**

Abs. 3 ATSG sowie Art. 28 Abs. 2bis in Verbindung mit Abs. 2ter IVG) bezieht sich nicht auf den Gesundheits-, sondern auf den Invaliditätsfall. Entscheidend ist nicht, welches Ausmass der Erwerbstätigkeit der versicherten Person im Gesundheitsfall zugemutet werden könnte, sondern in welchem Pensum sie hypothetisch, d.h. ohne Gesundheitsschaden, aber bei sonst gleichen Verhältnissen, erwerbstätig wäre. Die gemischte Methode bezweckt damit eine möglichst wirklichkeitsgerechte Bemessung des Invaliditätsgrades. Sie findet auch Anwendung, wenn der versicherten Person ohne gesundheitliche Beeinträchtigung eine vollzeitliche Erwerbstätigkeit zumutbar wäre, sie aber trotzdem eine solche nicht ausüben würde (vgl. auch BGE 133 V 477 E. 6.3 S.

486). Bei im Haushalt tätigen Versicherten im Besonderen sind die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse ebenso wie allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern, das Alter, die beruflichen Fähigkeiten und die Ausbildung sowie die persönlichen Neigungen und Begabungen zu berücksichtigen. Die Statusfrage beurteilt sich praxisgemäss nach den Verhältnissen, wie sie sich bis zum Erlass der Verfügungsverfügung entwickelt haben. Dabei sind die konkrete Situation und die Vorbringen der versicherten Person nach Massgabe der allgemeinen Lebenserfahrung zu würdigen. Für die hypothetische Annahme einer im Gesundheitsfall ausgeübten (Teil)Erwerbstätigkeit ist der im Sozialversicherungsrecht übliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erforderlich (BGE 125 V 146 E. 2c, 117 V 194 E. 3b, je mit Hinweisen, Urteil des Bundesgerichts I 266/05 vom 11. April 2006 E. 4.2, vgl. auch BGE 133 V 504 E. 3.3). 5 . 3

Die Beschwerdegegnerin hat die Beschwerdeführerin als teilerwerbstätige Hausfrau eingestuft, wobei sie den Anteil der Erwerbstätigkeit auf 80 % und den Anteil der Haushaltstätigkeit auf 20 % festgesetzt hat.

Die Beschwerdeführerin brachte demgegenüber vor, die letzte Haushaltsabklärung sei am 13. Dezember 2006 erfolgt. Seither seien knapp sieben Jahre vergangen. Angesichts des fortgeschrittenen Alters ihres Sohnes, und da bereits in der Haushaltsabklärung vom 14.

Dezember 2002 eine Erhöhung des Arbeitspensums auf 100 % mit zunehmendem Alter ohne gesundheitliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen worden sei, sei davon auszugehen, dass sie ohne Gesundheitsschaden heute im Umfang von 100 % erwerbstätig wäre ( Urk. 2 S.

15). 5 . 4

Dem Abklärungsbericht vom 7. Januar 2002 ist zunächst zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin ohne Behinderung eine Teilerwerbstätigkeit ausüben würde und müsste. Wegen ihres Kindes ging der Abklärungsdienst zum damaligen Zeitpunkt davon aus, die Beschwerdeführerin würde im Gesundheitsfall nicht mehr als 2-3 Tage pro Woche arbeiten ( Urk. 8/83/2). Mit Schreiben vom 27. Dezember 2001 wandte die Beschwerdeführerin ein, sie habe über diese, anlässlich der Haushaltsabklärung aufgeworfene hypothetische Frage nochmals in Ruhe nachgedacht und sei zum Schluss gekommen, dass sie aus finanziellen Gründen zu 100 % ausser Haus arbeiten müsste ( Urk. 8/84/2). In der Stellungnahme der Abklärungsperson hierzu wird ausgeführt, die Beschwerdeführerin könnte auch ohne Gesundheitsschaden mit der Witwenrente einschliesslich derjenigen der Pensionskasse rechnen, weshalb mit dem Verdienst eines 50%igen Pensums ihre Lebenshaltungskosten abgedeckt wären und eine volle Erwerbstätigkeit im Gesundheitsfalle nicht glaubhaft sei ( Urk. 8/84/1).

Anlässlich der Haushaltsabklärung vom 13. Dezember 2006 führte die Beschwerdeführerin aus, sie würde im Gesundheitsfall 80 % arbeiten; eine 100%ige ausserhäusliche Tätigkeit sei wegen ihres Sohnes nicht möglich (Urk. 8/119/2). Im Schreiben zuhanden der Beschwerdegegnerin vom 17. März 2006 gab die Beschwerdeführerin an, dass sie bei guter Gesundheit ( mindestens ) zu 80 % arbeiten

würde ( Urk. 8/109).

Angesichts des Umstandes, dass der Sohn der Beschwerdeführerin, geboren im Juni 1999 ( Urk. 8/61), im Zeitpunkt der Rentenaufhebung (erst) 14 Jahre alt, schulpflichtig war und

noch zu Hause wohnte, erscheint nicht überwiegend wahrscheinlich, dass die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall ihren Beschäftigungsumfang auf 100 % ausgedehnt hätte. Kommt hinzu, dass in der

von der Beschwerdeführerin ursprünglich intendierten Tätigkeit

als Lehrerin lediglich 38% der Lehrpersonen in einem Vollpensum tätig sind, wohingegen die überwiegende Mehrheit

- freiwillig oder unfreiwillig

in einem mehr oder weniger stark reduzierten Pensum

arbeitet

(vgl. Arbeitszeiterhebung 2009 im Auftrag des Dachverbandes der Schweizer Lehrerinnen und Lehrer [LCH], einzusehen unter: <http://www.lch.ch/pub>

likationen/studien/

).

Schliesslich war die Beschwerdegegnerin angesichts des Umstandes, dass sich die gesundheitliche Ausgangslage der Beschwerdeführerin seit der letzten Haushaltsabklärung im Dezember 2006 nicht wesentlich verändert hat

- ging sie doch seither unbestrittenermassen ohne Unterbruch einer 50%igen Verweistätigkeit nach, auch nicht verpflichtet, eine Neubeurteilung der eingeschränkten Arbeitsfähigkeit im Haushalt vorzunehmen. Insbesondere machte die Beschwerdeführerin – abgesehen davon, dass ihr Sohn älter geworden ist – nicht geltend, dass eine Änderung in ihren Aufgaben und Einschränkungen im Haushaltsbereich eingetreten ist und deshalb von einer Abklärung vor Ort neue Erkenntnisse zu erwarten wären.

Im Übrigen sind die

erfüllten Beweiswürdigungskriterien (E. 1.5) nicht nur für die im Abklärungsbericht enthaltenen Angaben zu Art und Umfang der Behinderung im Haushalt massgebend, sondern gelten analog für jenen Teil eines Abklärungsberichts, der den mutmasslichen Umfang der erwerblichen Tätigkeit von teilerwerbstätigen Versicherten mit häuslichem Aufgabenbereich im Gesundheitsfall betrifft (Urteil des Bundesgerichts 8C\_817/2013 vom 28. Mai 2014 E. 5.1 mit weiteren Hinweisen).

Zusammenfassend steht mit dem im Sozialversicherungsrecht massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass die Beschwerdeführerin auch bei guter Gesundheit in keinem höheren Pensum als 80 % einer ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit nachginge und dass im Haushaltsbereich von einer Einschränkung von 5 % auszugehen ist.

Da die Beschwerdeführerin als teilerwerbstätige Person mit einem ausserhäuslichen Erwerbspensum von 80 % zu qualifizieren ist, kommt die gemischte Methode bei der Invaliditätsbemessung zur Anwendung. Die Invalidität bestimmt sich demnach dadurch, dass im Erwerbsbereich ein Einkommens- und im Haushaltsbereich ein Betätigungsvergleich vorgenommen wird (E. 1.4), wobei sich die Gesamtinvalidität aus der Addierung der in beiden Bereichen ermittelten und gewichteten Teilinvaliditäten ergibt (BGE 130 V 396 E. 3.3). Für den Einkommensvergleich sind die Verhältnisse im

Zeitpunkt des (hypothetischen) Beginns des Rentenanspruchs massgebend, wobei Validen- und Invalideneinkommen auf zeitidentischer Grundlage zu erheben sind. 6.2.6.2.1

Bei der Ermittlung des ohne Gesundheitsschaden erzielbaren Einkommens (Valideneinkommen) ist entscheidend, was die versicherte Person aufgrund ihrer beruflichen Fähigkeiten und persönlichen Umstände mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ohne den Gesundheitsschaden, aber sonst bei unveränderten Verhältnissen verdienen würde (RKUV 1993 Nr. U 168 S. 100 E. 3b mit Hinweisen). 6.2.2

Die Beschwerdeführerin absolvierte vom 6. Mai 1991 bis 4. April 1992 das Seminar für Pädagogische Grundausbildung (Urk. 8/2/2) und vom 1. Februar 1993 bis 30.

Juni 1993 ein berufsbezogenes Praktikum bei der August-Hermann-Francke-Schule (Urk. 8/2/1). Die Abklärung der beruflichen Eingliederungsmöglichkeiten im Juni 1995 ergab, dass die Beschwerdeführerin ohne ihre Krankheit ihre dreijährige pädagogische Ausbildung zur Primarlehrerin im Frühling 1994 abgeschlossen hätte (Urk.

8/15/2). Es ist demnach in Anwendung von Art. 26 Abs. 2 IV V rechtsens, für die Ermittlung des Valideneinkommens auf den Lohn abzustellen, den die Beschwerdeführerin mit diesem Abschluss durchschnittlich zu erwarten hätte. 6.2.3

Die Beschwerdeführerin stellt sich auf den Standpunkt, es sei zur Festsetzung des Valideneinkommens unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung auf das als Lehrerin erzielbare Einkommen abzustellen, welches im Jahre 1995 bei einem Pensum von 100 %

Fr. 78'943.-- betragen habe

(Urk. 1 S. 4 und S. 11f.).

Dieser Wert basiert auf den Angaben der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich vom 3. Januar 1995 (Urk. 8/3) und bezeichnet den möglichen Jahreslohn 1995 einer Vikarin (Verweserin) bei vollem Pensum. 6.2.4

Die von 25. bis 30. Januar 1993 dauernde Anstellung der Beschwerdeführerin als Vikarin bei der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich erfolgte nicht vor Eintritt des invalidisierenden Gesundheitsschadens. Litt doch die Beschwerdeführerin aufgrund der vorliegenden medizinischen Aktenlage sowie nach eigenen Angaben bereits seit 1989 an einer schweren Anorexia nervosa (Urk. 8/6/5, Urk. 8/9/2,

Urk. 8/14/1, Urk. 8/65/4). Von April bis August 1992 erfolgte sodann die - soweit aktenkundig - erste

Hospitalisation in der Psychiatrischen Klinik C.\_\_\_\_ (Urk. 8/9/5), welche zum Unterbruch der pädagogischen Grundausbildung führte (Urk. 8/15/2). Der erzielte Lohn als Vikarin im Jahre 1993 kann daher von vornherein nicht als hypothetisches, ohne Gesundheitsschaden erzielbares Einkommen herangezogen werden.

Auch ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin nach Abschluss ihrer Ausbildung zur Primarschullehrerin unverändert über Jahre hinweg ausschliesslich als Stellvertreterin tätig gewesen wäre, worauf sich die Lohnangaben aus dem Jahre 1995 jedoch beziehen (vgl. Urk. 8/3). Ferner kann auch nicht von der Hypothese ausgegangen werden, die Beschwerdeführerin wäre nach ihrem Abschluss ununterbrochen bei einer öffentlichen Primarschule im Kanton Zürich angestellt gewesen und hätte - entsprechend

ihrer Dienstjahre – alle möglichen Stufenanstiege vollzogen. Mit einem Primarlehrerpatent standen der Beschwerdeführerin eine ganze Palette erzieherischer Berufe offen – auch in der Privatwirtschaft – weshalb breitere lohnstatistische Angaben der ganzen Schweiz den möglichen Verdienstverhältnissen näher kommen und vorzuziehen sind. 6.2. 5

Soweit die Beschwerdeführerin vorbringt, die Beschwerdegegnerin sei in der angefochtenen Verfügung in nicht nachvollziehbarer Art und Weise von der ursprünglichen und korrekten Invaliditätsbemessung abgewichen und habe für die Ermittlung des Valideneinkommens plötzlich und grundlos die LSE herangezogen ( Urk. 1 S. 11), so ist dem zunächst entgegenzuhalten, dass bei Vorliegen eines Revisionsgrundes für ein Sachverhaltselement, auch die anderen Elemente der Anspruchsberechtigung im Revisionsverfahren frei überprüft werden können (Bundesgerichtsentscheid 8C\_646/2011 vom 17. November 2011 E. 4.3). So konnte

etwa

im Revisionsverfahren eines Versicherten, dessen Gesundheitszustand sich verschlechtert hatte, auch die Höhe des Valideneinkommens ohne Bindung an die ursprüngliche Verfügung neu festgesetzt werden (AHI 2002 S.

164 E. 2a, I 652/00).

Weiter ist nicht erforderlich, dass gerade die geänderte Tatsache aus dem gesamten anspruchserheblichen Tatsachenspektrum zur revisionsweisen Neufestsetzung der Invalidenrente führt. Vielmehr kann sich nach Eintritt einer Tatsachenänderung bei der allseitigen Prüfung des Rentenanspruchs ergeben, dass ein anderes Anspruchselement zu einer Herauf-, Herabsetzung oder Aufhebung der Invalidenrente führt (Meyer/Reichmuth, a.a.O., Art. 30-31, N 57, mit Hinweisen).

Es ist damit nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung zur Ermittlung des Valideneinkommens die Ergebnisse der LSE herangezogen hat. 6.2. 6

Personen mit Primarlehrerdiplom werden allgemein vorwiegend auf kantonaler/kommunaler Ebene angestellt. Der von der Beschwerdegegnerin verwendete Tabellenlohn für selbstständige und qualifizierte pädagogische Tätigkeiten im privaten und öffentlichen Sektor zusammen (LSE 2010, Tabelle 7 [2/3], Pädagogische Tätigkeiten, Anforderungsniveau 2 [Median]) von monatlich Fr. 7'286.-- ist daher nicht als Grundlage zur Ermittlung des durchschnittlichen hypothetischen Valideneinkommens der Beschwerdeführerin geeignet. Vielmehr ist auf den Tabellenlohn für InhaberInnen des Lehrpatents im kantonalen Sektor (LSE

2010, Tabelle TC10, Ziff. 4, Anforderungsniveau 1+2 [Median]) von monatlich Fr. 7'873.-- abzustellen. Unter Berücksichtigung der betriebsüblichen Arbeitszeit von 41.5 Stunden im Jahr 2010 (Fr. 7'873.-- x 12 : 40 x 41.5; vgl. die Volkswirtschaft 3/4-2015 S. 88, Tabelle B 9.2 Sektor P) sowie der Nominallohnentwicklung bis ins massgebliche Jahr 2012 (Nominallohnindex 125.2 [2010] auf 127.6 [2012], Schweizerischer Nominallohnindex T1.93, Sektor 3 Dienstleistungen, Bundesamt für Statistik – Lohnentwicklung, einzusehen unter: [http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/03/04/blank/data/](http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/03/04/blank/data/02.html)

02.html) ergibt sich ein Valideneinkommen von rund Fr. 99'897.80 respektive rund Fr. 79'918.20 für ein Pensum vom 80%. 6.3

Wie dargelegt (E. 4.2.2 ) ist zur Berechnung des Invalideneinkommens auf das effektive erzielte Jahreseinkommen 2012 von Fr. 39'650.-- abzustellen. 6.4

Bei einem Vergleich des Valideneinkommens von Fr. Fr. 79'918.20 mit dem Invalideneinkommen von Fr. 39'650.-- ist eine Erwerbseinkunftsabnahme von Fr. 40'268.20 auszuweisen, was einer Einschränkung im Erwerbseinkunftsgebiet von rund 50.40 % entspricht. Im Haushaltbereich beträgt die Einschränkung gemäss Haushaltabklärung 5 %. Bei einer Aufteilung der Tätigkeiten Erwerb und Haushalt von 80 % und 20 % ergeben sich ein Teilinvaliditätsgrad im Erwerbseinkunftsgebiet von 40.3 % ( 50.40 % x 0.8 ) und ein Teilinvaliditätsgrad im Haushaltbereich von 1 % ( 5 % x 0.2 ). Bei einem Gesamtinvaliditätsgrad von rund 41 %

hat die Beschwerdeführerin weiterhin Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung .

Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde , soweit auf sie einzutreten ist (E. 3.1) , und Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 14. Januar 2014.

7 .

7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese ist in Anwendung von § 34 Abs. 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) ermessensweise auf Fr. 1'000.

(inkl. Barauslagen und MWSt) festzulegen und der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. 7.2

Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist abweichend von Art. 61 lit. a ATSG das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200-1000 Franken festgelegt. Die Gerichtskosten sind auf Fr. 600.-- festzusetzen und ausgangsgemäss der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen . Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 14. Januar 2014 aufgehoben und es wird festgestellt, dass die Beschwerdeführerin auch nach dem 28. Februar 2014 gestützt auf einen Invaliditätsgrad von 41 % Anspruch auf eine Invalidenrente hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der

Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4 .

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsdienst Integration Handicap - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5 .

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten

still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin HurstHediger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.